

Anpassung des Musterhygieneplans

Der Musterhygieneplan vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen erlassen wurde, liegt Ihnen in der Fassung vom 09.10.2020 vor. Die innerhalb weniger Tage in allen Landkreisen und im Regionalverband rasant gestiegenen Inzidenzwerte erfordern jedoch kurzfristig, noch vor dem Schulbeginn nach den Herbstferien, eine Anpassung des Musterhygieneplans. Die aktualisierte Fassung wird Ihnen in der kommenden Woche mit Wirkung zum 26.10.2020 zugehen.

Anpassungen des schulischen Hygieneplans, die über die Vorgaben im Musterhygieneplan bzw. in diesem Rundschreiben hinausgehen, wie zum Beispiel eine MNB-Tragepflicht in weiteren Jahrgängen oder Unterrichtssituationen, können nur im Einvernehmen mit der Schulaufsicht erfolgen.

Die folgenden Regelungen sind umzusetzen:

1.1 Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen

Ab 26.10.2020 gilt für zunächst zwei Wochen eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen für Schüler*innen der Beruflichen Schulen und der weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 10. Von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen sind alle Schüler*innen, die an Förderschulen unterrichtet werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Schüler*innen nur, soweit dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen.

Während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht wie bisher keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB.

Mit der Neuregelung folgen wir den Empfehlungen zu infektionspräventiven Maßnahmen in Schulen im Hinblick auf ältere Schüler*innen. Darüber hinaus wurden auch folgende Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Entscheidung berücksichtigt: Die älteren Schüler*innen sind im Alltag sozial mobiler. Sie sind weniger auf die maskenlose soziale Interaktion mit ihren Mitmenschen und den Lehrenden angewiesen, als dies bei jüngeren Kindern und Jugendlichen der Fall ist. Sie beherrschen den dauerhaften Umgang mit der Maske besser und sind außerdem eher in der Lage einzuschätzen und zu artikulieren, wenn ihnen das Tragen Schwierigkeiten bereitet und eine Pause angezeigt ist. Sie können sich auf dem Schulgelände freier bewegen und auch etwaige Freistunden eigenständig an der frischen Luft verbringen, zumal sie in dieser Zeit auch das Schulgelände ohne Genehmigung verlassen dürfen.

Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen bei Bedarf die Möglichkeit zu kurzen Erholungspausen im Freien, notfalls auch während der Unterrichtsstunde gegeben werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist. Mit Schüler*innen, die ihre MNB nicht tragen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Auf Sanktionen ist weitestgehend zu verzichten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aller Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften wie unter Punkt 4 angezeigt ist dringend erforderlich.

Die Schüler*innen sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

1.2 Sondervorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen im Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Zur Sicherstellung des fachspezifischen Kompetenzerwerbs im Regelbetrieb an Schulen, insbesondere auch im Hinblick auf Abschlussprüfungen, gelten für die Schüler*innen ab der 10. Jahrgangsstufe die folgenden Regelungen:

Vom Tragen einer MNB darf von einem Schüler/einer Schülerin bei der sportlichen Aktivität selbst abgesehen werden. In der Zeit während des Unterrichts, in der die Schüler*innen nicht selbst eine sportliche Aktivität durchführen, müssen sie eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Auch dann kann vom Tragen einer MNB abgesehen werden, wenn sich die Schüler*innen an festen Plätzen mit einem Abstand zueinander von mindestens 1,5 m (z.B. Sitzkreise in der Halle bei theoretischen Abschnitten des Unterrichts) befinden. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleieräume.

Beim Singen ist eine MNB zu tragen. Die bisherigen Regelungen gelten weiterhin.

Im Unterricht „Darstellendes Spiel“ kann von den Schüler*innen, die eine Übung durchführen, vom Tragen einer MNB abgesehen werden. Die übrigen, nicht in die Übung einbezogenen Schüler*innen tragen eine MNB.

1.3 Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Lehrkräfte

Für Lehrkräfte wird - ebenfalls zunächst für die nächsten beiden Wochen - eine dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB im Unterricht ausgesprochen. In Situationen während des Unterrichts- oder Pausengeschehens im Klassenraum hingegen, die von stärkerer Inter-aktion und kommunikativer Begegnung (zum Beispiel im Fremdsprachen- oder Sprachunterricht) geprägt sind oder sich hinsichtlich der Einhaltung des empfohlenen Abstands als weniger konstant erweisen, ist das Tragen einer MNB und/oder eines Visiers für die Lehrkräfte angezeigt.

Wie bisher können die Schulen bei Bedarf einen Ersatzvorrat an Mund-Nasen-Bedeckungen im Ministerium für Bildung und Kultur erhalten. Außerdem wird den Schulen für jede Lehrkraft, die dies wünscht, einmalig ein Gesichtsvierer zur Verfügung gestellt. Bitte kontaktieren Sie für entsprechende Materialanforderungen Herrn Patrick Maurer (p.maurer@bildung.saarland.de).

1.4 Aufsuchen außerschulischer Lernorte

Unabhängig von einer in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) und der auf die-

ser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzung der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammen-treffen dürfen, gelten für den Schulbetrieb vorrangig die Regelungen im Musterhygieneplan.

Danach können Lerngruppen außerschulische Lernorte drinnen (zum Beispiel Theaterveranstaltungen, Museen, Workshops) und im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) grundsätzlich ohne Abstand unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. In Innenräumen müssen Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 10 eine MNB tragen.

Gleichwohl ist auf das Aufsuchen von betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten möglichst zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können.

1.4 Geänderte Vorgehensweise beim Vorliegen geringer Krankheitsanzeichen („Schnupfenpapier“)

Nach bisheriger Regelung konnten Personen, die einen Infekt **ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert** haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten), die Schule besuchen. Aufgrund der geänderten Infektionslage ist vom Besuch der Schule durch diese Personengruppe ab 26.10.2020 abzusehen. Eine mindestens 24-stündige Besserungsphase zuhause soll abgewartet oder ein Arzt zu Rate gezogen werden.

Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon weiterhin ausgenommen.

Eine schematische Darstellung „Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung oder Schule?“ ist diesem Schreiben beigelegt. Es dient zur Weitergabe an die Eltern und wird in Kürze auch in verschiedenen Sprachen für Sie verfügbar sein.

Sollte das Infektionsgeschehen sich wieder verändern, werden die Regelungen zum Umgang mit Krankheitsanzeichen („Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung oder Schule?“) ggf. kurzfristig angepasst.